



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.



528  
163



# AVERTISSEMENT.

**ES** haben Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zwar vermögte Cabinets-Ordre vom 2ten Julii a. p. bereits von neuen allergnädigst befohlen, daß denen Ausländern und Fremden die Einbringung der ausländischen Messer, Scheeren, Schnallen, Rinken und Schloßern ꝛc. dergleichen nach der hier annectirten Specification, zu Neustadt-Eberswalde, theils zum feilen Verkauf vorrätzig, theils auch auf Bestellung verfertigt werden, zu Berlin und in denen Provintzien zum einländischen Debit nicht weiter gestattet, sondern auf das, dieferhalb vorhin bereits geschene Verboth, mit Nachdruck gehalten werden solle; Es ist auch diese Sr. Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meynung denen sämtlichen Commisariis Locorum und Zoll-Bedienten unterm 28ten Aug. a. p. bekannt gemacht, und ihnen dabey aufgegeben worden, über sothanes Verboth der Einfuhre dergleichen fremden Waaren, zum einländischen Debit, mit gehöriger Vigilance  
und



und Accuratesse zu halten. Da Höchstgedachte Seine Königl. Majestät aber, unterm 9ten M. p. an Dero Mag. deburgische Krieges- und Domainen-Cammer anderweitig allergnädigst rescribiret, was massen Dieselben dennoch vernommen, daß verschiedene, sowohl von denen Magisträten, als Zoll- und Accise-Bedienten vorgeben, daß ihnen der, in der allergnädigsten Cabinets-Ordre vom 2ten Julii a. p. enthaltene ausdrückliche Befehl nicht bekannt sey, und daher denen fremden Böhmischen Unterthanen in denen Land-Städten, auf denen Jahr-Märkten, unter dem Vorwandt, daß, weilien die Lingschen Messer-Händler, dergleichen fremde Waaren, welche in denen hiesigen Königl. Landen noch nicht gemacht würden, nebst denen Neustadt-Eberswaldischen Stahl- und Eisen-Waaren zugleich mit führeten, es solchem nach denen ausländischen Böhmischen Unterthanen auch nicht verwehret werden könne, die Einbringung der verbotenen ausländischen Waaren von allerley zu Neustadt-Eberswalde gefertigten Sachen und deren öffentlichen Verkauf an die Einwohner in Sr. Königl. Majestät Landen, nach wie vor ungehindert verstatet werde, jedennoch denen Lingschen Messer-Händlern, welche der Neustadt-Eberswaldischen Factorrey alle Waaren, gegen baare Bezahlung abzunehmen, sich mittelst Contracts, unter der Condition anheissig gemacht hätten, daß ihnen neben denen Neustadt-Eberswaldischen Stahl-Eisen- und Messing-Waaren, auch dergleichen fremde kurze Waaren, welche in Sr. Königl. Majestät Landen noch nicht gemacht werden, zugleich mit zu führen, und im Lande zu verkaufen, gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolles und der Accise frey stehen sollen, besonders allergnädigst accordiret wäre, die fremden Böhmischen Unterthanen aber, dergleichen Contract nicht vor sich hätten, solglich unter dem Prætext, daß sie bishero auch einige wenige Neustadt-Eberswaldische Stahl-Eisen- und Messing-Waaren, aus der Factorrey gekauft

set,

fet, ihnen die Freyheit, mit ausländischen kurzen Waaren, in  
 denen Jahr-Märkten, gleich denen Königl. Lingenischen Un-  
 terthanen zu handeln, wider die, so vielfältig vorhin schon er-  
 gangene Patente und Hausier-Edicte, keinesweges ge-  
 stattet werden könne, noch müsse, und dammenhero zugleich al-  
 lergnädigst befohlen haben, diese Dero allergnädigste Willens-  
 Meynung, wegen der verbotenen Einbringung aller, in der  
 annectirten Specification benannten ausländischen  
 Stahl-Eisen- und Messing-Waaren, zum einländischen De-  
 bit, sowohl in- als auffer denen Jahr-Märkten, mittelft die-  
 ses gedruckten Avertissements, überall, sowohl in denen  
 Städten als Dörfern bekannt machen, auch solches durch die  
 Pollicey- und Creysß-Ausreuter, in denen Krügen auf den  
 Dörfern anschlagen zu lassen, und überhaupt über sothanes  
 Verboth mit allem Ernst und gehörigen Nachdruck zu halten;  
 So hat sich jederman auf das genaueste hiernach zu achten,  
 und vor Ungelegenheit und Strafe zu hüten. **Signatum**  
 Magdeburg, den 6ten April. 1751.

**Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-  
 Cammer des Herzogthums Magdeburg.**

154

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt

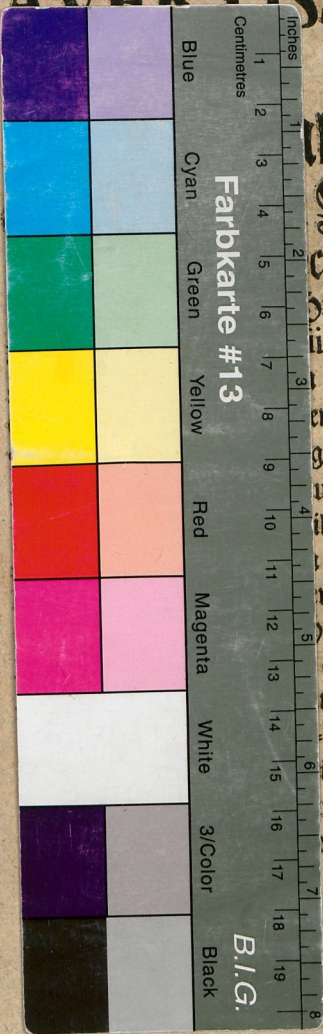








# AVERTISSEMENT.



Seiner Königl. Majestät in Preuss-  
c. Unser allergnädig-  
ster Herr, zwar vermöge Cabi-  
nelli a. p. bereits von neuen aller-  
lei Ausländern und Fremden die  
ein Messer, Scheeren, Schnallen,  
gleich nach der hier annectir-  
ten Stadt-Eberswalde, theils zum  
Theil auch auf Bestellung verfertigt  
in den Provinzlien zum ein-  
mal gestattet, sondern auf das, die-  
selbe Verboth, mit Nachdruck ge-  
sucht auch diese Sr. Königl. Majestät  
in den sämtlichen Commis-  
sionen Bedienten unterm 28ten Aug.  
den ihnen dabey aufgegeben worden,  
die Einfuhr dergleichen fremden Wa-  
ren mit gehöriger Vigilance  
und